

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „The Breakers Oberhausen e.V.“.
- b) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- c) Sitz des Vereins ist in Oberhausen.

§2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist das Betreiben des Poolbillard-Sports.
- b) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln und Körperschaft.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Vereinstätigkeit

- a) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhalten eines regelmäßigen Trainings und der Teilnahme an den vom Billardverband Westfalen (BVW.e.V) veranstalteten Meisterschaften und Turnieren.
- b) Der Verein geht davon aus, dass alle aktiven Mitglieder sich auch am Ligabetrieb beteiligen.
- c) Jedes Mitglied befolgt die Regeln der ausgehändigten Vereinsordnung. Diese wird durch den jeweiligen Vorstand und den Sportwarten erstellt.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

- a) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 Eintritt der Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede beschränkt und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden.
- b) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Der Antragsteller muss erklären, ob er dem Verein als aktives oder passives (förderndes) Mitglied beitreten will.

- c) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- d) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- e) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte gegenzuzeichnen.
- f) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- g) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Austritt der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Saison am 30.06. jeweils zum Monatsende zulässig.
- c) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§7 Ausschluss der Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- c) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- e) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
- g) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8 Streichung der Mitgliedschaft

- a) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Gesamtsumme auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes erfolgen.
- c) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- d) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- e) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

§9 Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- d) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- e) Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Vereinstrafen

- a) Vereinstrafen sind:
 - Verwarnung
 - Geldbußen
 - zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
 - Streichung der Mitgliedschaft (§ 8)
- b) Sie können verhängt werden bei Disziplinlosigkeiten, unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten, Schulden gegenüber dem Verein und groben Verstößen gegen die Vereinsordnung.
- c) Die Strafen werden vom Vorstand verhängt, mit Ausnahme der Strafen nach Abs. a) Punkte 3 und 4; hierbei stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§11 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende /r
- 2. Vorsitzende /r
- Kassierer /in
- Schriftführer /in
- Sportwart /in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

- b) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden o. 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. o. 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- c) Vorstandsmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.

- d) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- e) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- f) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- g) Jedes Vorstandsmitglied kann auch während seiner zweijährigen Geschäftszeit abgewählt werden - §§ 16 Abs. a) und 17 Abs. e)

§13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- a) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die Verpflichtungen begründen können die den Betrag von 4.000,-- € (in Worten viertausend) übersteigen, die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich ist.

§14 Berufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen eines Monats; wenn es von mindestens 40 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.

§15 Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- b) Bei der Berufung muss die Tagesordnung (Gründe) angegeben werden.
- c) Die Frist beginnt mit dem Absendetag der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes.

§16 Beschlussfähigkeit

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, zu der mehr als 50 % der Mitglieder erschienen sind.
- b) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins und über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz a) und b) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten - Abs. e)
- e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§17 Beschlussfassung

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Wird über ein Mitglied des Vereins abgestimmt, darf dieses nicht mit abstimmen.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Ziel hat, ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 80% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b) Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift zu lesen.

§19 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung - § 17 Abs. e aufgelöst werden.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungsverzeichnis:

Version 1: Erstelldatum 13.05.2009 von Oliver Prison

Version 2: Beschluss der JHV vom 16.03.2014 (siehe Protokoll JHV); geändert durch Oliver Prison

Version 3: Beschluss der JHV vom 17.03.2019 (siehe „Protokoll JHV 2019“), geändert durch Oliver Prison

Unterschriften zur Genehmigung der Satzung durch die Gründungsmitglieder vom 13.05.2009 in Oberhausen:

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Beruf	Unterschrift
1.	Peekel	Wolfgang	Pfälzer-Graben 28; 46145 Oberhausen	Gas- und Wasserinstallateur	
2.	Prison	Karsten	Leibnizstr. 8; 47139 Duisburg	Personaldisponent	
3.	Prison	Oliver	Heggenkath 23; 46535 Dinslaken	Projektleiter	
4.	Huber	Gerhard	Buscher Str. 27; 47269 Duisburg	Geschäftsführer	
5.	Prison	Nicole	Heggenkath 23; 46535 Dinslaken	Kauffrau	
6.	Bolder	Michael	Waisenhausstr. 35; 46117 Oberhausen	Rentner	
7.	Herd	Peter	Klörenstr. 76; 46045 Oberhausen	Beamter	